

Vertragsbedingungen Seeklipper Verandering

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt verbindlich mit der Unterzeichnung des Formulars Gruppenanmeldung und dessen Eingang beim Landesjugendpfarramt der Bremischen Evangelischen Kirche. Mit der Zusendung der vom Landesjugendpfarramt unterschriebenen Buchungsbestätigung/Rechnung wird der Vertrag rechtskräftig.

2. Zahlungsbedingungen

Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Törnpreises ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Buchungsbestätigung/Rechnung zu leisten. Die Restzahlung ist bis spätestens 4 Wochen vor Törnbeginn fällig.

Konto: Bremische Ev. Kirche
bei der Bremer Landesbank BLZ: 290 500 00 Konto: 1070333008
Verwendungszweck: Haushaltsstelle 7010/01 und Törn Nr.... (unbedingt angeben)

3. Leistungen

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart, gehören zum Leistungsumfang die Unterbringung an Bord für bis zu 20 Personen (Exclusive Verpflegung), die Schiffsbetriebskosten und die Hafengebühren.

Die Gastgruppe ist für die Kosten und die Logistik der Verpflegung zuständig. Koch- und Essgeschirr ist an Bord. Die Crew (bis zu 3 Personen) wird durch die Gruppe mitverpflegt. Weitere Crewmitglieder zahlen ihren Verpflegungsanteil an die Gruppe.

4. Vertragsrücktritt durch die Gruppe

a) Der Vertragsrücktritt durch die Gruppe muss schriftlich erfolgen und beim Landesjugendpfarramt Bremen eingehen.

b) Im Falle des Rücktritts oder des Nichtantritts der Reise werden folgende Rücktrittskosten fällig:

Nach Zustandekommen des Vertrages 30 % des Reisebetrages, bei Rücktritt bis 60 Tage vor Reisebeginn 50 % des Reisebetrages, bei noch kurzfristigerem Rücktritt 80 % des Reisebetrages. Wird der Termin durch das Landesjugendpfarramt nach einem Rücktritt anderweitig zu gleichen Konditionen vergeben, so mindert sich die Ausfallgebühr auf 10% des Reisebetrages (pauschale Aufwandsentschädigung).

5. Vertragsrücktritt durch das Landesjugendpfarramt Bremen

Das Landesjugendpfarramt Bremen kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten:

a) Wenn die Gruppe den Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt.

b) Ohne Einhaltung einer Frist: Wenn die Gruppe die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der Schiffsführung nachhaltig stört oder sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. (siehe Punkt 10)

c) Wenn die Durchführung der Reise aufgrund von besonderen Umständen unmöglich oder gefährdet wird, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren; derartige Umstände sind insbesondere: mangelnde Einsatzbereitschaft des Schiffes, Ausfall der Crew, Krieg, Unruhen, Streik, hoheitliche Anordnungen, Epidemien, Naturkatastrophen oder ähnlich schwerwiegende Ereignisse. Bei Rücktritt durch das Landesjugendpfarramt Bremen aus einem der genannten Gründe erhält die Gruppe die geleistete Zahlung zurück. Weitere Ansprüche an das Landesjugendpfarramt Bremen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn während der Reise einer der vorgenannten Umstände eintritt und aus diesem Grund die Reise nicht, wie vorgesehen, zu Ende geführt oder das vorgesehene Reiseziel nicht erreicht werden kann.

6. Änderung des Törnplans

Das Landesjugendpfarramt Bremen und die Schiffsführung behalten sich vor, Änderungen der Abfahrts- und Ankunfthäfen sowie der Abfahrts- und Ankunftszeiten vorzunehmen, falls dies aus einem wichtigen Grund notwendig wird. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Route. Daraus entstehende Transfer- oder sonstige Kosten können nicht geltend gemacht werden.

7. Gesundheit der Mitfahrenden

Die verantwortliche Gruppenleitung versichert, dass die mitfahrenden Personen organisch gesund und den körperlichen Anstrengungen eines Segeltörns gewachsen sind und nicht an einer ansteckenden oder Anfall-

Krankheit leiden. Die Gruppenleitung informiert bei Fahrtbeginn die Schiffsführung über Personen, die nicht schwimmen können und über Personen, die Mängel im Farbunterscheidungsvermögen und / oder Hörfehler haben. Sehfehler müssen durch Augengläser oder Kontaktlinsen ausgeglichen werden.

8. Versicherungen

Bei Veranstaltungen, die segelsportlichen Charakter haben, lassen sich trotz größtmöglicher Sicherheitsvorkehrungen bei seetüchtigem Schiff und Handeln nach Seemannsbrauch nicht alle Risiken ausschließen. Alle Personen an Bord sind gegen Unfallschäden pauschal versichert. Den Gruppenleitungen wird der Abschluss einer Freizeitunfall-, Kranken- und Reiserücktrittsversicherung empfohlen.

9. Verantwortliche Schiffsführung

Eine verantwortliche Schiffsführung wird vom Landesjugendpfarramt Bremen gestellt, die in der Regel aus drei Personen besteht.

10. Aufenthalt an Bord

Mit der Einschiffung an Bord wird jede mitfahrende Person Teil der Besatzung und akzeptiert die Bordordnung und die Weisungsbefugnis der Schiffsführung. Sie erkennt an, dass Nichtbefolgung der Anordnungen der Schiffsführung in Bezug auf die Sicherheit des Schiffes – wie etwa Verstoß gegen das Rauchverbot unter Deck – zum Ausschluss von der Weiterreise führen kann. Sie verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Arbeiten an Bord und an Segelmanövern teilzunehmen und die Sicherheitsregeln an Bord sowie Zoll- und Polizeivorschriften in den Anlaufhäfen einzuhalten. Bei groben und / oder beharrlichen Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sind zwischen Schiffsführung und Gruppenleitung geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Einzelpersonen können in Absprache mit der Gruppenleitung im nächsten Hafen von der Weiterreise ausgeschlossen und auf eigene Kosten heimgeschickt werden.

Der Konsum von Alkohol und Drogen auf See ist nicht erlaubt.

Bei einem Reiseabbruch durch die Gruppe vor Vertragsende besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung der Teilnahmekosten bezogen auf einen evtl. bestehenden Differenzbetrag.

Die Verantwortung der Schiffsführung für die Mitfahrenden endet mit Verlassen des Schiffes durch die Gruppe. Einhaltung der Nachtruhe, Landgänge und Ausflüge fallen in den Verantwortungsbereich der Gruppenleitung.

Alle restlichen Lebensmittel (incl. Gewürze) und Flaschen nimmt die Gruppe am Ende der Reise von Bord.

11. Schäden

Von den Mitreisenden grob fahrlässig und / oder mutwillig verursachte Schäden sind von der Gruppenleitung bzw. dem / der Veranstalter/in zu ersetzen. Die Kosten zur Beseitigung dieser Schäden werden in Rechnung gestellt. Die Auseinandersetzung mit dem/der Schadensverursacher/in oder mit der zuständigen Versicherung sind Sache der Gruppenleitung. Alle auftretenden Schäden sind der Crew zu melden.

12. Haftung

Das Landesjugendpfarramt Bremen haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck, Geld, Geldkarten, Schmuck, Kameras, Brillen, Elektrogeräten oder anderen Wertsachen. Wir empfehlen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung durch die Gruppenleitung.

13. An- und Abreise zum Treffpunkt

Die An- und Abreise zum bzw. vom Liegeplatz der „Verändering“ ist Sache der Gruppe und liegt außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landesjugendpfarramtes Bremen.

14. Endreinigung

Die Gruppe ist verpflichtet, eine ordentliche Endreinigung durchzuführen. Ist das Schiff bei Rückgabe oder Übergabe an eine neue Gruppe nicht gründlich gereinigt, ist das Landesjugendpfarramt Bremen berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Gruppe durchführen zu lassen. Der Pauschalbetrag hierfür beträgt 100 Euro.

15. Datenschutz

Das Landesjugendpfarramt Bremen gewährleistet den Datenschutz der persönlichen Daten, die bei Vertragsabwicklung mit EDV verarbeitet und gespeichert werden.

16. Gerichtsstand ist Bremen.